

Satzung KLIMA e.V.

Präambel

Der Verein KLIMA ist für alle Menschen, unabhängig von Abstammung, Herkunft oder Glaubensrichtung, gegründet worden, die aufgrund unzulässiger Methoden der Auseinandersetzung am Arbeitsplatz, in Schulen oder anderen sozialen Räumen in der Gesellschaft persönlich gravierende Erfahrungen im Sinne von Mobbing gemacht haben und als Folge davon in ihrer Würde angetastet, bedroht, gesundheitlich geschädigt, arbeitslos oder auf andere Weise sozial isoliert worden sind. In Kenntnis der bereits in Schulen auftretenden psychologischen Mechanismen, die Mobbing begünstigen, hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, insbesondere auch Schülern/Schülerinnen zu helfen, die persönlichkeitsverletzenden Angriffen ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verein folgende Satzung gegeben:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**KLIMA e. V.**“ (**K**onflikt-**L**ösungs-**I**nitiative **M**obbing-**A**nlaufstelle).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung Mildtätiger Zwecke im Sinne § 53 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die selbstlose Unterstützung von Menschen und ihren Angehörigen unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft, die infolge von Mobbing-Handlungen am Arbeitsplatz, in Schulen oder anderen sozialen Räumen in der Gesellschaft bedroht, gesundheitlich oder anderweitig geschädigt oder Benachteiligungen im Sinne des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ausgesetzt worden sind und deshalb wegen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands der Hilfe anderer bedürfen. Dazu gehören die Beratung aller Konfliktbeteiligten, die Wiederherstellung des Selbstwertgefühls der Betroffenen, die Überbrückung finanzieller Notlagen der Betroffenen durch zinslose Kleindarlehen entsprechend den Vorgaben des §53 Abs. 1 Nr. 2 AO, die Vermittlung geeigneter Therapiemaßnahmen sowie Aufklärung zur vorbeugenden Verhinderung von Mobbing.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Tagungen, Seminaren und Schulungen, öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum Themengebiet Konfliktentstehung/-lösung und Gesprächskreisen zur Verhinderung von Mobbing. Zum Schutz von Mobbing-Betroffenen setzt sich der Verein für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ein, die auch die Verhängung von Sanktionen beinhalten.

- (3) Der Verein nimmt seine Aufgaben unabhängig von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, ethnischen, parteipolitischen und konfessionellen Aspekten sowie solcherart ausgerichteten Gruppen und Organisationen wahr. Er unterstützt die Arbeit von natürlichen und juristischen Personen bei der Verfolgung gleicher, satzungsgemäßer Ziele mit Aktivitäten entsprechend §2 (1) und (2) oder durch finanzielle Zuwendungen nach Beschlussfassung

entsprechend §5 (4) Nr. 15, die insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern sowie zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligungen beitragen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitzuwirken.

(2) Förderndes und damit passives Mitglied des Verein kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit und in der Lage ist, den Verein in der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen. Fördernde, also passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(3) Über den schriftlichen Antrag zum Beitritt, mit dem die Zustimmung zur EDV gestützten Verarbeitung der Mitgliedsdaten verbunden ist, entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitglieds oder mit der rechtskräftigen Auflösung der juristischen Person oder mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person oder der Abweisung der Eröffnung dieses Verfahrens;
2. durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres (Datum des Poststempels);
3. bei Nichtzahlung eines durch den Verein schriftlich angemahnten, mindestens ein Jahr fälligen Mitgliedsbeitrags durch Beschluss des Vorstands;
4. durch Ausschluss aus dem Verein entsprechend §3 (5);
5. durch Widerruf der Zustimmung zur EDV gestützten Verarbeitung der Mitgliedsdaten entsprechend §3 (7)

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(6) Ein Mitglied, das der EDV gestützten Verarbeitung seiner Daten widerspricht, verzichtet unmittelbar auf seine Mitgliedsrechte. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und ist einer Austrittserklärung entsprechend §3 (4) Satz 2 gleichgestellt.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich von dem/der ersten Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden oder nachrangig von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen durch Einladung mittels E-Mail oder Brief einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung sowie gegebenenfalls der Text einer beantragten Satzungsänderung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand hat innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen unter Angabe der Gründe die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, die absolute Mehrheit aller Beiratsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder und mindestens ein Mitglied des Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Frist für die Einladung zu dieser zweiten Sitzung beträgt eine Woche.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Zulassung von Nichtmitgliedern als Gäste
2. Bei Bedarf: Wahl des/der Versammlungsleiters/-in
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
6. Entgegennahme des Berichtes des Beirats
7. Entlastung der Vorstandsmitglieder
8. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
9. Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder.
10. Genehmigung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Vorstandsmitglieds für den Bereich Finanzen für das kommende Geschäftsjahr.
11. Festlegung von Grundlinien der Vereinsorganisation und der Vereinsarbeit
12. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
14. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
15. Beschlussfassung über finanzielle Zuwendungen entsprechend §2 (3)
16. Beschlussfassung über Anträge entsprechend §5 (6) und §5 (8)

(5) Der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende oder nachrangig ein anderes Vorstandsmitglied stellt die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet diese. Er/Sie kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen lassen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) kann durch Aufzeigen mit beiden Händen deutlich gemacht werden. Dem/der Antragsteller/in ist sofort das Wort zu erteilen, sofern nicht jemand Anderes gerade das Wort hat, oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Die Redezeit für einen GO-Antrag beträgt bis zu einer Minute. Es darf kein inhaltliches Statement zur Sache erfolgen. Zu einem gestellten GO-Antrag gibt es die Möglichkeit für eine einzige Gegenrede, ebenfalls zeitlich begrenzt auf eine Minute. Die Mitgliederversammlung entscheidet unmittelbar mit einfacher Mehrheit über einen gestellten GO-Antrag. Bei Stimmengleichheit gilt auch ein GO-Antrag als abgelehnt. GO-Anträge können nur sein:

1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
2. Antrag auf Ende der Rednerliste
3. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Antrag auf Ende der Debatte
5. Antrag auf geheime Abstimmung
6. Antrag auf Vertagung der Versammlung
7. Antrag auf Sitzungsunterbrechung

Redner/innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sowie eine Mitteilung des Antrags zur Satzungsänderung im Rahmen der Einladung erforderlich. Der/die Versammlungsleiter/in überwacht die Beschlussfähigkeit.

(8) Wenn ein Mitglied in der Mitgliederversammlung in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Ruhen seiner Mitgliedsrechte bis zum Ende der Versammlung beschließen und es damit von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. In diesem Fall prüft der Vorstand in seiner nächsten beschlussfähigen Sitzung den Ausschluss entsprechend §3 (5).

(9) Anträge für die Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied schriftlich bis 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Nach Beschlussfassung der Tagesordnung ist diese vollständig ohne Änderung zu behandeln.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und dem Vorstand für Verwaltung zur Archivierung zu übergeben ist.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Verantwortlichen für die vier Vorstandsbereiche

1. Finanzen
2. Repräsentation und Kommunikation,
3. Beratung und Training sowie
4. Verwaltung.

Ein Vorstandsmitglied übernimmt zusätzlich die Aufgaben des/der ersten Vorsitzenden, ein weiteres Vorstandsmitglied die Aufgaben der/des zweiten Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den ersten Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Ist die/der erste Vorsitzende zur Vertretung nicht in der Lage, so übernimmt der/die zweite Vorsitzende die Funktion. Zinslose Kleindarlehen entsprechend §2 (1) dürfen nur auf der Basis von Rahmenbedingungen gewährt werden, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind. Finanzielle Zuwendungen entsprechend §2 (3) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Durch schriftlichen, einstimmigen Beschluss aller vier Vorstandsmitglieder können einzelne aktive Vereinsmitglieder als Erfüllungsgehilfen zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von maximal 150,- € je Geschäftsvorfall befugt werden. Sie sind dann im Rahmen dieser Befugnis auch allein zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Befugnis muss auf die gewählte Amtsdauer des Vorstands oder einen früheren Termin befristet sein und wird auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Basis der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundlinien der Vereinsorganisation und der Vereinsarbeit sowie des genehmigten Haushaltsplans. Er faßt seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Wege. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und dem Vorstand für Verwaltung zur Archivierung zu übergeben.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Es kann in den Vorstand gewählt werden, wer

1. mindestens 6 Wochen aktives Mitglied (§3 (1)) im Verein,
2. mindestens 6 Monate Mitglied oder in anderer Weise für den Verein aktiv tätig,
3. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und
4. mindestens 21 Jahre alt ist.

Aufgrund der Ziele und Aufgaben des Vereins besteht für Vorstandsmitglieder eine überdurchschnittliche Wahrscheinlichkeit, mit vereinsinternen oder öffentlichen Konflikten in Berührung zu kommen. Jedes Mitglied ist daher aufgefordert, dies bei seiner persönlichen Wahlentscheidung durch Berücksichtigung der persönlichen Belastbarkeit und öffentlichen Reputation der zur Wahl kandidierenden Mitglieder zu beachten. Diese stellen sich dazu in der Mitgliederversammlung in ausreichender Weise vor und geben über ihre Vorstellungen sowie Zielsetzungen zur Vorstandsarbeit Auskunft.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der in §6 (1) genannten Reihenfolge der Vorstandsbereiche. Sofern auf Frage des/der Versammlungsleiters/in mindestens ein Mitglied es wünscht, erfolgt der Wahlgang geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl angenommen hat.

Aus dem Kreis der vier gewählten Vorstandsmitglieder wird in einem weiteren, in gleicher Weise durchzuführenden Wahlgang der/die erste Vorsitzende gewählt. Der/die zweite Vorsitzende wird von dem Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung gewählt.

(5) Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet vorzeitig und sofort, jedoch ausschließlich nur dann, wenn

1. die Mitgliedschaft im Verein erloschen ist,
2. die Wahl in den Beirat erfolgt oder
3. die Mitgliederversammlung die Beauftragung widerruft.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Nachwahl wird erst durch Bestätigung des Beirats wirksam. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder aus, so ist eine neue Wahl des Vorstands notwendig und es liegt ein Vereinsinteresse für eine Mitgliederversammlung im Sinne des §5 (2) vor.

(7) Die Vorstandstätigkeit ist ein Ehrenamt, für das die jeweils geltende Ehrenamtspauschale gezahlt werden kann. Von der Vorstandstätigkeit nicht umfasste vergütungspflichtige Beratungstätigkeiten durch Vorstandsmitglieder gegenüber Mitgliedern oder Dritten werden wie bei den anderen Beratern im Verein vergütet. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in oder Hilfspersonal für Büro und Organisationstätigkeiten bestellt werden.

(8) Die Übertragung von Rechten und Pflichten eines Vorstandsamts durch Anwendung des §167 BGB ist ausgeschlossen, soweit es nicht ausdrücklich durch diese Satzung vorgesehen ist.

§7 Beirat

(1) Der Beirat besteht mindestens aus dem/der Beiratsvorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und zu beraten, und dazu insbesondere die im Verein vorhandene sowie extern zusätzlich benötigte Fachkompetenz zu bündeln;
2. die Arbeit des Vereins und sein öffentliches Auftreten bezüglich der Ziele der Satzung und der Interessen der Mitglieder zu fördern, auf offensichtliche Abweichungen hinzuweisen und notfalls diese schriftlich zu rügen;
3. die Kassenprüfer/innen dem Vorstand vorzuschlagen;
4. bei vereinsinternen Konflikten schlichtende Maßnahmen zu veranlassen oder durchzuführen;
5. nachgewählte Vorstandsmitglieder zu bestätigen;
6. der Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu berichten.

(3) Auf Initiative des/der Beiratsvorsitzenden erfolgt mindestens einmal in jedem Quartal eine Beiratssitzung. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit aller Beiratsmitglieder entweder in Beiratssitzungen oder im schriftlichen Wege. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und dem Vorstand für Verwaltung zur Archivierung zu übergeben.

(4) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Es kann in den Beirat gewählt werden, wer

1. mindestens 6 Wochen aktives Mitglied (§3 Abs. (1)) im Verein,
2. mindestens 6 Monate Mitglied oder in anderer Weise für den Verein aktiv tätig,
3. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und
4. mindestens 21 Jahre alt ist.

Aufgrund der Ziele und Aufgaben des Vereins besteht für Beiratsmitglieder eine überdurchschnittliche Wahrscheinlichkeit, mit Konflikten in Berührung zu kommen. Jedes Mitglied ist daher aufgefordert, dies bei seiner persönlichen Wahlentscheidung durch Berücksichtigung der persönlichen Belastbarkeit der zur Wahl kandidierenden Mitglieder zu beachten. Diese stellen sich dazu in der Mitgliederversammlung in ausreichender Weise vor und geben über ihre Vorstellungen sowie Zielsetzungen zur Beiratsarbeit Auskunft.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der in §7 (1) genannten Reihenfolge der Beiratsmitglieder. Sofern auf Frage des/der Versammlungsleiter/in mindestens ein Mitglied es wünscht, erfolgt der Wahlgang geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl angenommen hat.

(5) Ein Beiratsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtszeit endet vorzeitig und sofort, jedoch ausschließlich nur dann, wenn

1. die Mitgliedschaft im Verein erloschen ist,
2. die Wahl in den Vorstand erfolgt oder
3. die Mitgliederversammlung die Beauftragung widerruft.

(6) Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, führt der verbleibende Beirat die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort, auf der der gesamte Beirat neu zu wählen ist. Scheidet vorher ein zweites Mitglied des Beirats aus, so ist eine neue Wahl des Beirats notwendig und es liegt ein Vereinsinteresse für eine Mitgliederversammlung im Sinne des §5 (2) vor.

(7) Die Beiratsämter sind Ehrenämter.

§8 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Im Jahr des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag nur für das nach Beitritt verbleibende Restjahr fällig.

(2) Mitgliedsbeiträge von aktiven Mitgliedern (§3 (1)) sind jeweils am 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Personengruppen mit geringem Einkommen ermäßigen. Beschlüsse über Beitragsänderungen dürfen nicht im 4. Quartal eines Kalenderjahres erfolgen.

(3) Höhe und Zahlungstermine für Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern werden zwischen Vorstand und Mitglied beim Beitritt vereinbart. Die einzelne Zahlung sollte die Höhe eines halben Jahresbeitrages eines aktiven Mitglieds nicht unterschreiten.

§9 Haftung des Vereins den Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.